



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales und
Integration
Frau Kiefer
Turnschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 26.08.2019

Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Realisierung der Tätigkeit von Fachstellen für Suchtprävention im Land Sachsen-Anhalt (Suchtpräventionsförderrichtlinie)

Ihr Schreiben vom 30.07.2019

Sehr geehrte Frau Kiefer,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Suchtpräventionsförderrichtlinie Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass das Land seine Förderung der Suchtberatungsstellen verstetigen will. Angesichts des weiterhin hohen offenen Finanzierungsanteils erscheint es uns aber fraglich, ob die beabsichtigte Förderrichtlinie letztlich zu einer größeren Zahl von Förderanträgen und damit Suchtpräventionsangeboten führen wird.

Der Förderrichtlinienentwurf enthält keine Besserstellung gegenüber der Antragsförderung im Jahr 2018.

Kritisch weisen Landkreise und kreisfreie Städte zudem darauf hin, dass die vorliegende Förderrichtlinie für sie keine Möglichkeiten vorsieht, auf die Arbeit der Fachstellen inhaltlich Einfluss zu nehmen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

- *Zu Ziff. 3 - Zuwendungsempfänger*

Die Begrenzung auf Träger der Freien Wohlfahrtspflege und eingetragene Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind und ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben, wird abgelehnt, da kommunale Angebotsträger von einer Förderung generell ausgeschlossen werden.

- *Zu Ziff. 4. - Zuwendungsvoraussetzungen*

Wegen des hohen Mitfinanzierungsanteils der Kommunen, ist es richtig, dass der Landkreis/ die kreisfreie Stadt die Notwendigkeit einer Fachstelle für Suchtprävention im Einzugsgebiet bestätigt (Ziff. 4.4).

Die Begrenzung der Förderung auf eine Fachstelle bzw. zwei Fachstellen bei mehr als 200.000 Einwohnern je Landkreis bzw. kreisfreie Stadt (Ziff. 4.6) wird aus Sicht einzelner Landkreise abgelehnt. Der zu leistende Aufwand wird nicht zuletzt auch durch lange Anfahrtswege bestimmt. Deshalb ist allein die Einwohnerzahl kein geeignetes Kriterium für die Zahl der förderfähigen Fachstellen.

- *Zu Ziff. 5. - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung*

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Landesförderung nach Ziff. 5.4 der Richtlinie auf 25.500 Euro festgeschrieben bzw. gedeckelt wird, die Kommunen aber aufgefordert werden, die Gesamtfinanzierung der Fachstellen sicherzustellen.

Infolge der gedeckelten Landesförderung erwarten die Landkreise und kreisfreien Städte einen über 60 % hinausgehenden kommunalen Finanzierungsanteil, denn die Angebotsträger werden sich erfahrungsgemäß kaum in einem größeren Umfang mit Eigenmitteln beteiligen.

Das Ziel, jeder kommunalen Gebietskörperschaft die Möglichkeit zur Etablierung einer Fachstelle für Suchtprävention zu geben, wird aufgrund der beabsichtigten finanziellen Regelung vermutlich nicht erreicht werden können.

Deshalb regen wir an, die Suchtpräventionsförderrichtlinie des Landes zukünftig so offen auszugestalten, dass auch die Möglichkeiten des Präventionsgesetzes genutzt und Mittel der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Sozialversicherungsträger zur kompletären Finanzierung der Fachstellen für Suchtprävention eingesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt